

Prävention im Kirchenkreis Kirchhain (Musterkonzept)

Der Glaube an Jesus Christus und die Achtung der Gebote Gottes verpflichten uns dazu, die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer gewaltlosen, angstfreien und wertschätzenden Atmosphäre zu gestalten.

Deshalb beschließt der Kirchenvorstand {die Kreissynode} das folgende Präventionskonzept für alle Veranstaltungen und Arbeitsbereiche, die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde {des Kirchenkreises} stattfinden.

Seine Grundlagen sind

- Die „Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 136 (2021), S. 40-44)
- Die „Verordnung zur Ausführung der gesetzvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 137 (2022), 228-231) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie das Rahmenschutzkonzept (Kurzfassung vom 04.12.2022)
- und die Rahmendienstvereinbarung zwischen Landeskirchlicher MAV und Landeskirche vom 20.12.2022 mit dem landeskirchlich für alle Mitarbeitenden verbindlichen Verhaltenskodex

Es besteht aus den Teilen:

- Ethische Standards
- Qualifizierungen für Mitarbeitende
- Hinweise zur Risikomanagement
- Anlage A: Was tun beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Anlage B: Liste von Vertrauenspersonen
- Anlage C: Kirchenvorstandsbeschluss
- Anlage D: Wichtige Dokumente zum Thema
- Anlage E: Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf

I. Ethische Standards

Standards

[0. Gemeinsame Verantwortung] Wir verhalten uns so, dass alle Beteiligten in einer gewaltfreien, nicht-diskriminierenden und wertschätzenden Atmosphäre leben. Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten verhindert werden. Wenn wir von Verstößen gegen diese Verhaltensstandards betroffen sind oder diese bemerken, sprechen wir dies offen an oder wenden uns an die zuständigen Vertrauenspersonen.

[1. Nähe und Distanz] Ich respektiere die individuellen Grenzempfindungen meines Gegenübers und meiner selbst. Im Gruppengeschehen wirke ich auf einen respektvollen Umgang miteinander hin. Als übergeordnete Person achte ich auf Abstand zu Menschen in meinem Verantwortungsbereich. Ich vermeide Situationen, in denen sich Minderjährige ohne triftigen Grund und ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Privatbereich von Erwachsenen aufhalten.

[2. Angemessenheit von Körperkontakt] Körperkontakt setzt das Einverständnis der Beteiligten (ggf. auch der Erziehungsberechtigten) voraus. Ein einmal gegebenes Einverständnis kann jederzeit wieder zurückgenommen werden. Ich unterbinde Körperkontakt, der als unangenehm oder unangemessen
Prävention in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Kirchhain (Musterkonzept), S. 1 / 8

empfundener wird. Bei Spiel und Sport achte ich darauf, dass kein unangemessener Körperkontakt entsteht. Als betreuende Person biete ich einen üblichen Körperkontakt an, fordere ihn aber nicht ein. Berührungen von Schamregionen werden unterlassen.

Wenn es zu Körperkontakt kommt, der über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Erste Hilfe, Gefahrenabwehr, ...), kommuniziere ich die Notwendigkeit mit den Betroffenen und ggf. mit Erziehungsberechtigten.

[3. Beachtung der Intimsphäre] Ich achte die Intimsphäre der Beteiligten. Ich Sorge dafür, dass niemand ohne triftigen Grund beim Schlafen sowie bei Körperpflege und Hygiene gestört wird. Die Zimmer und Gruppenunterkünfte auf Reisen gelten als Privatsphäre derjenigen, die dort übernachten. Um private Gegenstände (Taschen, Handys, ...) zu untersuchen, ist das Einverständnis des Besitzers / der Besitzerin nötig und die Gegenwart einer weiteren Person.

[4. Erzieherische Maßnahmen und Belohnungen] Erzieherische Maßnahmen ergreife ich transparent und fair. Allen Beteiligten (Minderjährige, andere Betreuende, Erziehungsberechtigte) kann ich meine Maßnahmen erklären. Gewalt und Drohung mit Gewalt sowie alle Formen einer herabsetzenden Disziplinierung unterlasse und unterbinde ich. Belohnungen und Geschenke verteile ich transparent und gerecht. Ich bevorzuge niemanden und verstärke keine Abhängigkeitsverhältnisse.

[5. Sprache, Wortwahl und Verhalten] Ich pflege eine wertschätzende Kommunikation mit allen Beteiligten. Auf sexualisierte, rassistische oder abwertende Sprache oder Gestik verzichte ich. Innerhalb der Gruppe unterbinde ich dieses Verhalten. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.

[6. Störungsfreies Gruppengeschehen] Ich achte darauf, dass niemand das Gruppengeschehen von außen stört. Ich nehme Personen wahr, die sich in der Nähe unserer Gruppe aufhalten und von denen eine Störung ausgehen kann. Ich spreche Menschen an, wenn sie das Gruppengeschehen von außen beeinträchtigen, oder melde auffälliges Verhalten an die Leitung der Einrichtung.

[7. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken] Ich achte die Persönlichkeitsrechte, den Datenschutz und das Recht am eigenen Bild und setze dies in der Gruppe durch. Niemand soll ohne Einverständnis fotografiert werden. Aufgenommene Medien dürfen nicht ohne Einverständnis der Beteiligten verbreitet werden. Ich unterbinde rassistische, sexualisierte oder gewaltverherrlichende Inhalte in Gruppen sozialer Medien, die sich im Rahmen der kirchlichen Arbeit bilden.

Zum Verfahren bei Übertretungen

Wenn diese Verhaltensstandards übertreten werden, wird die Leitung informiert und die Situation nachbesprochen.

Grundsätzlich gilt:

Grenzverletzungen werden von den jeweils verantwortlichen Personen geklärt. Die Leitung der Maßnahme wird informiert.

Übergriffe werden mit der Leitung der Veranstaltung geklärt. Die Leitung des Trägers wird informiert.

Mutmaßliche Straftaten werden in Rücksprache mit den Betroffenen und ggf. ihren

Erziehungsberechtigten bei Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt

Übergriffe und mutmaßliche Straftaten werden der landeskirchlichen Fachstelle gemeldet.

II. Qualifizierung für Mitarbeitende

[1. Unterschiedliche Erfordernisse] In welchem Maße Mitarbeitende in Fragen der Prävention geschult sein müssen, ist je nach Situation unterschiedlich. Je größer die Verantwortung der betreuenden Person ist, desto höher müssen ihre Qualifikationen sein.

[2. Abgestufte Qualifikationen] Die Kirchengemeinde {der Kirchenkreis} qualifiziert Mitarbeitende auf verschiedene Weisen. Diese Qualifikationen bauen aufeinander auf:

- Einweisung in die Verhaltensstandards.
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Schulung zur Verhütung von Kindeswohlgefährdung als Einzelmaßnahme oder im Rahmen der Juleica-Ausbildung
- Allgemeine Schulung für verantwortlich Mitarbeitende durch das Team der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Landeskirche.

[3. Standards des Verhaltens] Eine Einweisung in die oben beschriebenen Standards des Verhaltens geschieht durch die Leitung einer Maßnahme oder die Dienstvorgesetzten.

[4. Allgemeine Schulung] Die Fachstelle Prävention der Landeskirche schult Kirchenvorstände und Mitarbeitende unter Beachtung der Präventionskonzepte des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinde.

[5. Überschaubare Betreuungsverhältnisse] Bei Betreuungsverhältnissen mit geringem Umfang entscheidet die Leitung nach Ermessen, ob eine Qualifikation zum Kindeswohl nötig ist. Wenn eine ausreichende Aufsicht durch pädagogisch geschulte Mitarbeitende gewährleistet ist, steht auch einem Einsatz von ungeschulten Mitarbeitenden nichts im Weg.

[6. Mitarbeit mit geringer Verantwortung] Die Verhaltensstandards muss akzeptiert haben, wer ohne Leitungsverantwortung

- in Gruppen vor Ort oder in Einzelveranstaltungen ohne Übernachtung (Kinderbibelwoche, Konfitage u.ä.) mitarbeitet.
- auf kurzen Freizeiten Minderjährige betreut und keinen Zugang zu Schlafplätzen hat.
- im lokalen Umfeld bei einer einmaligen Übernachtung mitarbeitet (z.B. Übernachtung der Jungschar im Gemeindehaus vor Ort), sofern eine voll qualifizierte Leitung die Verantwortung trägt.

[7. Mitarbeit mit großer Verantwortung] Die Schulung zur Kindeswohlgefährdung, eine Zustimmung zu den Verhaltensstandards und ein erweitertes Führungszeugnis muss haben

- wer Freizeiten oder Gruppen verantwortlich leitet.
- wer auf Freizeiten mit Übernachtung mitarbeitet.
- wer Schlafplätze betreut.

Es ist anzustreben, dass die Leitenden auf Freizeiten oder in Gruppen die Juleica oder eine pädagogische Ausbildung haben.

[8. Einzelbetreuung] Wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen durch eine einzige Person sinnvoll ist (z.B. musikalischer Einzelunterricht) muss die betreuende Person in

der Prävention von Missbrauch geschult sein, den Verhaltensstandards zustimmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine solche Einzelbetreuung erfolgt nur mit Wissen der Erziehungsberechtigten und der Pfarrperson {Leitung} in geeigneten Räumlichkeiten.

[9. Mitarbeit ohne direkten Kontakt mit Jugendlichen und Kindern]

- a. Wer auf Veranstaltungen der Kirchengemeinde {des Kirchenkreises} kocht, Musik macht, technische Hilfe leistet usw., ohne Kinder zu betreuen, benötigt keine Nachweise in Fragen des Kinderschutzes.
- b. Wenn durch diese Tätigkeit ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen entstehen kann, sollen die Leitungspersonen angemessene Qualifikationen zur Auflage machen.
- c. Fest angestellte Mitarbeitende ohne pädagogische Verantwortung (Küster, Reinigungskräfte ...) sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Schulung der Landeskirche zur Prävention von Missbrauch durchlaufen.

[10. Juleica-Ausbildung] Die Zustimmung zu den Verhaltensstandards und die Schulung zur Verhütung von Kindeswohlgefährdung sind verbindliche Teile der Juleica-Ausbildung im Kirchenkreis Kirchhain. Wer durch die Mitarbeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis bei der evangelischen Jugend im Kirchenkreis Kirchhain die Jugendleitercard beantragt, gestattet der Kirchengemeinde {dem Kirchenkreis} Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

[11. Datenbank für alle Mitarbeitenden] Ein Verzeichnis im Pfarramt {im Dekanat oder einer Dienststelle des Kirchenkreises} registriert die Qualifikationen der Mitarbeitenden. Das Datum, wann die Qualifikation erworben wurde, wird erfasst. Erweiterte Führungszeugnisse gelten nach drei Jahren ab Datum der Ausstellung als nicht mehr aussagekräftig. Wenn eine Person weiterhin in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden soll, muss ihr Führungszeugnis rechtzeitig vorher erneuert werden.

[12. Behandlung der Führungszeugnisse] Die Behandlung von Führungszeugnissen geschieht gemäß der „Verordnung zur Ausführung der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 137 (2022), Nr. 125, §§ 1-4).

[13. Mitteilung an die Mitarbeitenden] Das Pfarramt {das Dekanat oder die zuständige Dienststelle des Kirchenkreises} teilt den Mitarbeitenden schriftlich mit, welche Qualifikationen und Dokumente zur Prävention von Missbrauch vorgelegen haben. Mit diesem Schreiben können Mitarbeitende bei anderen Trägern dokumentieren, inwieweit sie in der Prävention geschult sind.

III. Risikomanagement

[0. Definition] Risiken, durch die eine Gefährdung der sexuellen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entstehen können, lassen sich unterscheiden in:

- Risiken aufgrund einer mangelhaften Raumsituation.
- Risiken aufgrund der fehlenden Erfahrung von Mitarbeitenden.
- Risiken aufgrund von Machtfülle von Verantwortlichen.
- Risiken aufgrund von sehr engen Betreuungsverhältnissen.
- Risiken aufgrund von fehlender Artikulationsfähigkeit der Betreuten.
- Risiken aufgrund von ungeklärten Strukturen der Zuständigkeit.
- Risiken aufgrund von besonderen Situationen.

[1. Raumsituation] Wer für kirchliche Räumlichkeiten verantwortlich ist, muss Kenntnis davon haben, wer mit welchen Gruppen welche Räumlichkeiten benutzt. Der Kirchenvorstand {der Kirchenkreisvorstand vertreten durch Beauftragte} begehrt regelmäßig seine Räumlichkeiten und definiert, welche Räume für welche Gruppen und Funktionen geeignet sind. Er untersagt eine Nutzung, die riskant erscheint. Stehen mehrere Räume zur Verfügung, sollen diejenigen Räume bevorzugt benutzt werden, die gut zugänglich, leicht einsichtig und ausreichend hell sind, und wo nicht mit unbefugten Personen gerechnet werden muss.

[2. Fehlende Erfahrung] Die Kirchengemeinde {der Kirchenkreis} qualifiziert Mitarbeitende nach klaren Standards. Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden (ehrenamtlich und angestellt) für die bestehenden Risiken sensibel sind.

[3. Machtfülle] Alle Leitungspersonen müssen die bestehenden Risiken wahrnehmen, inklusive die Gefahren des eigenen Machtmissbrauchs. Sie müssen zu diesen Risiken gegenüber den Kirchenvorständen, ihren jeweiligen Vorgesetzten, den Mitarbeitenden und den Betreuten (bzw. deren Erziehungsberechtigten) auskunftsfähig sein.

[4. Enge Betreuungsverhältnisse] In der kirchlichen Arbeit liegt der Schwerpunkt auf Gruppen- und gemeinschaftsstiftender Arbeit. Enge Betreuungsverhältnisse bedürfen einer sachlichen Begründung (z.B. musikalischer Einzelunterricht). Sie sind nur möglich in geeigneten Räumen und mit Zustimmung aller Beteiligten – bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte haben stets das Recht, während der Einzelbetreuung zugegen zu sein.

Für seelsorgerliche Situationen gilt eine weitergehende Vertraulichkeit. Seelsorgerinnen und Seelsorger achten auf geeignete Räumlichkeiten und ausreichend Abstand zwischen den beteiligten Personen. Sie sind über das Setting, in dem sie Seelsorge ausüben, gegenüber Dritten rechenschaftsfähig.

[5. Fehlende Artikulationsfähigkeit] Personen, die ihre Bedürfnisse nur eingeschränkt artikulieren können (Kleinkinder, demente Personen, u.a.), werden ausschließlich von fachlich qualifizierten Personen nach den jeweiligen professionellen Standards betreut. Das Einverständnis der Sorgeberechtigten ist notwendig. Hilfskräfte werden nur unter fachkundiger Aufsicht eingesetzt.

[6. Unklare Strukturen der Zuständigkeit] Kooperieren mehrere Organisationen bei Veranstaltungen miteinander (z.B. Pfadfinder und Kirchengemeinde), müssen diese die Zuständigkeiten für das Risikomanagement schriftlich verabreden. Sollte der andere Träger ein eigenes Präventionskonzept vorlegen, kann dieses zur Grundlage der gemeinsamen Arbeit werden. Ansonsten gilt das Präventionskonzept der Kirchengemeinde {des Kirchenkreises}. Die Entscheidungen der Kirchengemeinde {des Kirchenkreises} bezüglich der Raumnutzung sind auch für fremde Gruppen bindend.

[7. Besondere Situationen] Ergeben sich Situationen, die über die hier beschriebenen Fälle hinausgehen, ist der Veranstalter einer Maßnahme dafür verantwortlich, die Risiken vorher zu analysieren und die zu erwartende Situation den Personen der Zielgruppe transparent darzustellen. Dies gilt insbesondere für Ausflüge und Reisen. Die Verantwortlichen informieren die Beteiligten auch darüber, wie sie die Situation verlassen können, falls sie als bedrängend empfunden wird.

[8. Öffentlicher Aushang] Die Kirchengemeinde {Der Kirchenkreis} macht ihre {seine} Standards zur Prävention von Missbrauch zusammen mit den wichtigsten Kontaktdaten durch öffentlichen Aushang bekannt.

Anlage A: Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Grundzüge eines Notfallplanes für Mitarbeitende in der Leitung und Begleitung von Gruppen, Freizeiten und Aktionen der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- 1) Ruhe bewahren! Bitte keine überstürzten Aktionen!
- 2) Wahrnehmungen protokollieren (Trennung zwischen Beobachtung, zitierter wörtlicher Rede und Vermutungen).
- 3) Dem Kind glauben, wenn es von Übergriffen erzählt. Versichern, dass das Kind keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisieren, dass es darüber sprechen darf. Nicht drängen oder ausfragen, sondern zuhören und Anteilnahme zeigen.
- 4) Nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg unternehmen, sondern sie altersangemessen in die Entscheidungen mit einbeziehen.
- 5) Nur Angebote, die erfüllbar sind. Keine Zusagen machen, die nicht eingehalten werden können (z.B. einen Vorfall zu verschweigen).
- 6) Das Erzählte vertraulich behandeln, aber den Betroffenen mitteilen, dass man sich ggf. selbst Hilfe und Unterstützung holen wird.
- 7) Keine Information des Täters/der Täterin bzw. Konfrontation mit ihm/ihr. Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene vom Täter zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
- 8) Die Leitung der Gruppe, Freizeit oder Veranstaltung (z.B. Hauptamtliche/r in der Jugendarbeit oder Gemeindepfarrer[in]) informieren. Diese Person muss nicht alle Details wissen, muss aber wissen, dass es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt.
- 9) Umgehend Beratung suchen mit Ansprechpartnern der evangelischen Jugend im Kirchenkreis Kirchhain (v.a. Marco Hinz, 06424 - 944723, oder Larissa Hoffmann, 06428 9269760). Weitere Ansprechpartner im Sinne dieses Notfallplans sind alle Hauptamtlichen der EJKK sowie alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis mit intensiver fachspezifischer Weiterbildung.
- 10) Von dort aus Kontaktaufnahme zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“, Tel., oder – bei Gefahr in Verzug – Jugendamt und Polizei.

Anlage B: Liste von Vertrauenspersonen

In der Kirchengemeinde {im Kirchenkreis} oder in der unmittelbaren Nähe sind folgende Personen in Fragen des Kinderschutzes bereit, im Bedarfsfalle zu helfen:

Zum Beispiel:

Acker (PfarrerIn)

Bauer (Pfarrer)

Carstens (Kirchenvorsteherin)

Dersch (Jugendarbeiterin)

Erhardt (Lehrer an der örtlichen Schule)

Fischer (Erzieherin in der örtlichen Kita)

Gärtner (Kinderarzt am Ort)

....

Anlage C: Kirchenvorstandsbeschluss {Beschluss der Kreissynode}

Der Kirchenvorstand {die Kreissynode} beschließt das Musterkonzept „Präventionskonzept des Kirchenkreises Kirchhain“ in der vorgelegten Form / mit folgenden Änderungen. Es soll ab dem tt.mm.jjjj gelten für alle Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde {des Kirchenkreises} stattfinden.

Folgende Vertrauenspersonen werden benannt:

Die Namen werden mit Kontaktdaten veröffentlicht durch

Dieser Beschluss des Kirchenvorstands {der Kreissynode} ist zusammen mit einer ausgefüllten „Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der evangelischen Kirchengemeinde X“ (Anlage F) in doppelter Ausfertigung an den Landkreis zu senden. Ein Exemplar wird im Pfarramt {im Dekanat} archiviert.

Verweise und Dokumente zum Thema

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.
- Werkbuch. Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung. Hg.v. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2022.
- Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Stand 04.12.2022, siehe „Grundlagen“)
- Rahmendienstvereinbarung zwischen Landeskirchlicher MAV und Landeskirche vom 20.12.2022 sowie Einzeldienstvereinbarung zum Verhaltenskodex mit dem landeskirchlich für alle Mitarbeitenden verbindlichen Verhaltenskodex (siehe „Grundlagen“)
- Arbeitsblättern zur Risikoanalyse (Entnommen aus: Rahmendienstvereinbarung zwischen Landeskirchlicher MAV und Landeskirche vom 20.12.2022 sowie Einzeldienstvereinbarung zur Risikoanalyse)
- Allgemeiner Verhaltenskodex zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck | Arbeitsfeld Kirchenmusik, Stand: 20.1.2021.

Anlage E: Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der evangelischen Kirchengemeinde X

Evangelische Kirchengemeinde

.....

.....

Kreisausschuss des Landkreises

Marburg Biedenkopf

Fachbereich Familie, Jugend, Soziales

Im Lichtenholz 60

35043 Marburg

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt gestärkt werden.

Dies wird dadurch sichergestellt, dass in der Kinder- und Jugendarbeit nur persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der die Kinder- und Jugendarbeit durchführende Träger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Zur konkreten Umsetzung, wie ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der verbandlichen Jugendarbeit erfolgen kann, haben gemeinsam der Kreisjugendring Marburg-Biedenkopf und der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf drei Handlungskonzepte erarbeitet.

Die Kirchengemeinde schließt sich dem Musterkonzept „Präventionskonzept des Kirchenkreises Kirchhain“ für Ehrenamtliche im evangelischen Kirchenkreis Kirchhain an.

<Ort der Kirchengemeinde> und Datum

Marburg, den

.....

.....

für die Kirchengemeinde

für den Kreisausschuss